

Name, Vorname:

Amtsbezeichnung:

Anschrift:

.....

Telefon (dienstlich):

(privat):

An den
BDZ - Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
Friedrichstraße 169-170

10117 Berlin

Antrag auf Gewährung von Verfahrensrechtsschutz durch den BDZ

Ich beantrage die Gewährung von Verfahrensrechtsschutz nach den Rechtschutzrichtlinien des BDZ in der Fassung vom 01.06.1999.

Dazu erkläre ich:

Ich bin Mitglied des BDZ seit Der Rechtsfall ist somit während meiner Mitgliedschaft entstanden. Mir ist bekannt, dass aus meiner Mitgliedschaft im BDZ ein Anspruch auf Verfahrensrechtsschutz nicht besteht. Eine Haftung im Zusammenhang mit der Verfahrensrechtsschutzgewährung ist ausgeschlossen.

Mit dem Austausch des im Rahmen der Rechtsschutzgewährung anfallenden Schriftverkehrs zwischen dem zuständigen dbb-Dienstleistungszentrum und dem BDZ bin ich entsprechend § 7 Abs. 5 und 7 der Rechtsschutzrichtlinien des BDZ einverstanden. Ich bin auch mit der Speicherung und Verarbeitung meiner Daten im Rahmen des Rechtsschutzfalles einverstanden.

Ich erkenne die mir bekannten Bestimmungen der Rechtsschutzrichtlinien des BDZ in der Fassung vom 01.06.1999 (abgedruckt im Taschenbuch für den Zolldienst - Sammelwerk Zollkalender -, V 34) als für mich verbindlich an.

Mir ist das in § 7 der Rechtsschutzlinien geregelte Verfahren der Rechtsschutzgewährung bekannt:

- Der Sachverhalt ist auf besonderem Blatt eingehend darzustellen. Alle Unterlagen, die sich auf den Rechtsfall beziehen, sind beizufügen.

- Mein Antrag auf Verfahrensrechtsschutzgewährung wird in der Regel über meinen Bezirksverband an die Bundesgeschäftsstelle weitergeleitet.
- Die Bundesleitung entscheidet über die Rechtsschutzzusage. Bei hinreichenden Erfolgsaussichten beauftragt sie das örtliche zuständige dbb-Dienstleistungszentrum mit der Vertretung im gerichtlichen Verfahren bzw. diesem vorausgehenden Verfahren.
- Der Verfahrensrechtsschutz ist nach Abschluss einer gerichtlichen Instanz für die nächsthöhere Instanz erneut von der Bundesleitung des BDZ zu bewilligen. Bei Einlegung von Rechtsmitteln durch meinen gerichtlichen Gegner bedarf es dieser besonderen Bewilligung nicht.
- Vergleiche bedürfen der Zustimmung der Bundesleitung. Wird von mir ein Vergleich ohne Zustimmung abgeschlossen, können die entstandenen Rechtsschutzkosten verweigert bzw. zurückverlangt werden.
- Der BDZ ist berechtigt, Entscheidungen und Urteile von grundsätzlicher Bedeutung ohne Namensnennung in der Bundeszeitschrift zu veröffentlichen.

Ferner ist mir die Kostenregelung nach § 8 Abs. 2 bis 7 der Rechtsschutzrichtlinien bekannt:

- Falls durch den BDZ Kosten für den Verfahrensrechtsschutz zu übernehmen sind, werden diese nach Beendigung des Verfahrens vom BDZ abgerechnet. Auf die Kosten können auf Antrag Vorschüsse geleistet werden. Soweit mir keine Kosten entstehen, habe ich diese Vorschüsse schnellstmöglich zu erstatten.
- Soweit ein Anspruch auf Kostenerstattung gegen die Prozessgegner besteht, bin ich verpflichtet, die zu erstattenden Kosten einzuziehen und unverzüglich an den BDZ bzw. an das dbb-Dienstleistungszentrum in Höhe der von diesen geleisteten Zahlungen abzuführen.
- Bei Abschluss eines Vergleichs ohne Einwilligung der Bundesleitung können die entstandenen Rechtsschutzkosten verweigert bzw. zurückverlangt werden.

Mir sind auch die Voraussetzungen eines möglichen Entzugs des Rechtsschutzes bekannt:

- Der Verfahrensrechtsschutz kann entzogen werden, wenn er auf unzutreffenden Angaben beruht oder wenn ich gegen die Vorschriften dieser Rechtsschutzrichtlinien verstoße.
- Wird die Rechtsschutzverfolgung während eines Verfahrens aussichtslos, kann mir der BDZ den Rechtsschutz für die Zukunft entziehen.
- Sollte ich aus der Bundesfinanzverwaltung ausscheiden, verpflichte ich mich, bei der Bundesgeschäftsstelle des BDZ unverzüglich einen Antrag auf Weitergewährung des Rechtsschutzes vorzulegen, in dem ich mein besonderes Interesse an der Fortführung der Sache eingehend begründen und mein Verbleiben im BDZ unter

Beibehaltung der Beitragszahlung mit den entsprechenden Rechten und Pflichten erklären werde.

- Wenn ich vor Ablauf von drei Jahren, nachdem mir Rechtsschutz gewährt worden ist, aus dem BDZ ausscheide, kann der BDZ die von ihm übernommenen Kosten des Verfahrens zurückverlangen. Diese Dreijahresfrist beginnt mit dem Abschluss meiner Rechtsschutzsache.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)